



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§1 ABS. 1-3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977
 - BUNDESGESETZBLATT I. S. 1764 - BauNVO -)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET, §4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§9 ABS.1 ZIFF.1 DES BAUGESETZBUCHES - BauGB -
 SOWIE §§16 U. 17 BauNVO)

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN
 (§9 ABS.1 ZIFF.2 BauGB U. §§22 U. 23 BauNVO)

- HAUSGRUPPEN, EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
LÄNGERE MITTELACHSE DES BAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§9 ABS. 7 BauGB
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- PRIVATZUWEGUNG
- SICHTDREIECK
BEREICH IST VON BEBAUUNG U. BEWUCHS
HÖHER ALS 80 CM FREIZUHALTEN

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / amstener-
 te Abbehrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift /
 Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung
 der/des Bebauungsplanes Nr. 6
 (genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
 übereinstimmt.
 Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei ()
Landkreis Holzminden
 (Behörde)
 erteilt.
 3454 Bevern, den 02. Feb. 1989
 Samtgemeinde Bevern
 Der Samtgemeindedirektor
 In Auftrag

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMER

Dieser Auszug erfüllt nicht die Voraussetzungen
 als Lageplan gem. § 8 BauVorlVO.
 Vervielfältigung nur f. eigene, nichtgewerbliche
 Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4
 des Nieders. Vermessungs- u. Katastergesetzes
 vom 02.07.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)
 Gilt nicht als Auszug aus dem Gebäudenachweis

Ausgefertigt: 14.11.1988
 Katasteramt Holzminden
 Im Auftrage



Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen und die
 benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 4 Abs.1
 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 - BGBl. I,
 S. 2253 beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfach-
 ten Änderung gem. § 13 BauGB zugestimmt.

Bevern, den 12.01.1989

Siegel gez. Dörnemann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des
 Bebauungsplanes nach § 13 BauGB gem. § 10 BauGB sowie
 des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 22.6.1982
 (Nieders. GVBl. S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung als Satzung
 beschlossen am 20.12.1988

Bevern, den 12.01.1989

Siegel gez. Bertram gez. Dörnemann
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der nicht
 angezeigten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurden
 entsprechend § 12 BauGB bekannt gemacht am 23.01.1989

Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des
 Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Bevern, den 2.02.1989

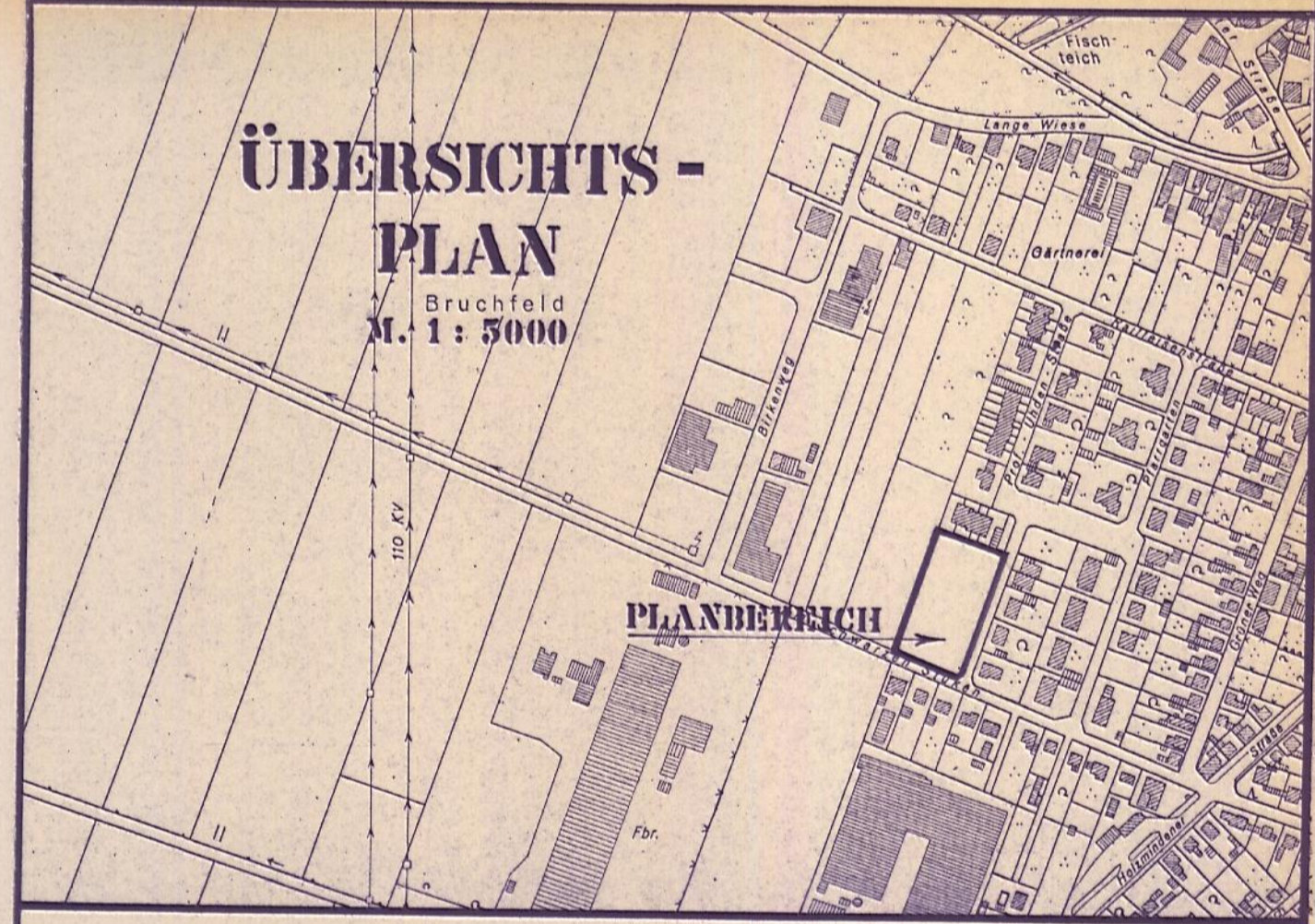
Siegel gez. Dörnemann
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung
 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Form-
 vorschriften beim Zustandekommen dieser vereinfachten Änderung
 nicht geltend gemacht worden.

Bevern, den _____

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser vereinfachten
 Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht
 geltend gemacht worden.

Bevern, den _____



GEMEINDE BEVERN

BEBAUUNGSPLAN NR.6

„PFARRGÄRTEN“ Nr. 22.89

1:1000

3. VEREINF. ÄNDERUNG

STAND DER PLANUNG				
-------------------	--	--	--	--